

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für ökologischen Wandel
und territorialen Zusammenhalt

Verordnung über die Reihenfolge der Anzeige-, Beschilderungs- und allgemeinen Parameter zur Berechnung des Nachhaltigkeitsindex von elektrischen und elektronischen Geräten

NOR:

Zielgruppen: Hersteller, Importeure, Händler oder andere Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten, Verkäufer dieser Geräte sowie diejenigen, die eine Website, eine Plattform oder einen anderen Online-Vertriebskanal im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in Frankreich nutzen.

Betrifft: Methoden der Anzeige, Beschilderung und allgemeine Parameter für die Berechnung des Nachhaltigkeitsindex.

Inkrafttreten: der Text tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis: diese Verordnung legt die Methoden der Anzeige, der Beschilderung und der allgemeinen Parameter für die Berechnung des Nachhaltigkeitsindex fest.

Referenzen: diese Verordnung kann auf der Website Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Minister für ökologischen Wandel und territorialen Zusammenhalt und der Minister für Finanzen und industrielle und digitale Souveränität;

Unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission;

Unter Hinweis auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere Artikel L. 541-9-2;

Unter Hinweis auf das Dekret Nr. vom über detaillierte Vorschriften für die Anwendung des Nachhaltigkeitsindex für Elektro- und Elektronikgeräte,

Verordnen hiermit Folgendes:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für alle Geräte, die der Berechnung und Anzeige des Nachhaltigkeitsindex gemäß den Bestimmungen der Artikel R. 541-234 bis R. 541-238 des Umweltgesetzbuchs unterliegen.

Artikel 2

Für alle in Artikel 1 genannten Geräte wird der Nachhaltigkeitsindex in Form einer Punktzahl von 10 dargestellt, die bis zu einer Dezimalstelle betragen kann.

Wenn die Zahl nach der ersten Dezimalstelle kleiner als 5 ist, wird die Punktzahl auf die untere Dezimalstelle abgerundet.

Wenn die Zahl nach der ersten Dezimalstelle größer oder gleich 5 ist, wird die Punktzahl auf die höhere Dezimalzahl aufgerundet.

Artikel 3

Entsprechend der so ermittelten Punktzahl werden für die Anzeige des Index folgende Farbcodes verwendet:

1. Punktzahl größer oder gleich 0 und kleiner oder gleich 1,9: dunkelrot, Pantone-Referenz 7427 C;
2. Punktzahl größer oder gleich 2 und kleiner oder gleich 3,9: rot, Pantone-Referenz 186 C;
3. Punktzahl größer oder gleich 4 und kleiner oder gleich 5,9: orange, Pantone-Referenz 1585 C;
4. Punktzahl größer oder gleich 6 und kleiner oder gleich 7,9: gelb, Pantone-Referenz 7548 C;
5. Punktzahl größer oder gleich 8 und kleiner oder gleich 10: dunkelgrün, Pantone-Referenz 347 C;

Die obligatorische Beschilderung für die Anzeige des Nachhaltigkeitsindex ist die grafische Darstellung, die aus den Wörtern „Nachhaltigkeitsindex“ und dem Piktogramm besteht, das die Punktzahl des Indexes darunter angibt.



Die Schriftgröße der Ziffern in der Punktzahl von 10 muss mindestens der Schriftgröße der Ziffern im Preisschild entsprechen. Jede Anpassung an die Größe dieser Beschilderung muss die Proportionen der Elemente beibehalten.

Wird der Index auch direkt an jeder Modelleinheit oder an der Verpackung mittels Etikettierung oder Kennzeichnung angebracht, so muss die Größe der grafischen Darstellung sichtbar und lesbar sein.

Artikel 4

Die Mitteilung und Bereitstellung der Tabelle, in der der Nachhaltigkeitsindex der einzelnen Geräte aufgeführt ist, wird gemäß der nachstehenden Tabelle in einem nicht modifizierbaren numerischen Format von 21 × 29,7 cm dargestellt.

Kriterien	Unterkriterien	Punktzahlen der Unterkriterien	Unterkriterienkoeffizienten	Punktzahlen der Kriterien	Kriterienkoeffizienten	Gesamte Kriterienpunktzahlen
A. Reparaturfähigkeit	A.1 Dokumentation	■/10	2,5	■/10	4,5	■/100
	A.2 Zerlegbarkeit	■/10	2,5			
	A.3 Verfügbarkeit von Ersatzteilen	■/10	2,5			
	A.4 Preis der Ersatzteile	■/10	2,5			
B. Zuverlässigkeit	B.1 Belastungs- und/oder Verschleißfestigkeit	■/10	5	■/10	4,5	
	B.2 Instandhaltung und Service	■/10	4			
	B.3 Nachhaltigkeits- und Qualitätsprozessgarantie	■/10	1			
C. Verbesserung	C.1 Software-Verbesserung	■/10	7,5	■/10	1	
	C.2 Verbesserung der Funktionalität	■/10	2,5			
Nachhaltigkeitsindex-Punktzahl						■/10

Bei Gerätekategorien, die die Familie der Verbesserungskriterien nicht berücksichtigen, sind die Mitteilung und Bereitstellung der Tabelle, in der der Nachhaltigkeitsindex der einzelnen Geräte detailliert ist, gemäß der nachstehenden Tabelle in einem nicht modifizierbaren numerischen Format mit einer Größe von 21 × 29,7 cm darzustellen.

Kriterien	Unterkriterien	Punktzahlen der Unterkriterien	Unterkriterienkoeffizienten	Punktzahlen der Kriterien	Kriterienkoeffizienten	Gesamte Kriterienpunktzahlen
A. Reparaturfähigkeit	A.1 Dokumentation	■/10	2,5	■/10	5	■/100
	A.2 Zerlegbarkeit	■/10	2,5			

	A.3 Verfügbarkeit von Ersatzteilen	■/10	2,5			
	A.4 Preis der Ersatzteile	■/10	2,5			
B. Zuverlässigkeit	B.1 Belastungs- und/oder Verschleißfestigkeit	■/10	5	■/10	5	
	B.2 Instandhaltung und Service	■/10	4			
	B.3 Nachhaltigkeits- und Qualitätsprozessgarantie	■/10	1			
	Nachhaltigkeitsindex-Punktzahl					■/10

Die Koeffizienten und Gewichtungen, die in den obigen Tabellen für die Berechnung des Nachhaltigkeitsindex angegeben sind, gelten für alle elektrischen und elektronischen Geräte. Die detaillierte Berechnungsmethode für jede Gerätekategorie wird durch die Verordnung festgelegt.

Artikel 5

Die detaillierte Berechnungsmethode für jede Gerätekategorie wird nach Reihenfolge gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I, II und III festgelegt.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Beschlusses treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 7

Das für nachhaltige Entwicklung zuständige Kommissionsmitglied und die Generaldirektorin für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugskontrolle sind jeweils für die Umsetzung dieser Verordnung verantwortlich, die im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Anhang I

Begriffsbestimmungen für die Anhänge

- (1) „Listen von Teilen“: Für jede Gerätekategorie sind zwei Teilelisten festgelegt:
- Liste 2: Liste von höchstens drei bis fünf Ersatzteilen (je nach Gerätekategorie), die am häufigsten ausfallen oder kaputt werden;
 - Liste 1: Liste von höchstens 10 weiteren Ersatzteilen (je nach Gerätekategorie), die in gutem Zustand sein müssen, damit das Gerät funktioniert.

Durch diese Listen werden nicht unbedingt alle Teile abgedeckt, aus denen das Gerät besteht.

- (2) „Zerlegungsschritt“: Ein Schritt ist ein Vorgang, der zum Ausbau einer Komponente oder eines Teils oder zu einem Werkzeugwechsel führt. Eine Komponente kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen.

Durch praktische Erwägungen oder Sicherheitsüberlegungen gerechtfertigte Ausnahmen von dieser allgemeinen Definition sind zulässig. Diese Ausnahmen werden durch einen Erlass des Ministers für Umwelt und des Ministers für Wirtschaft und Finanzen für jede Gerätekategorie festgelegt.

Unter Befestigungen oder Verbindungen sind Montage-, Befestigungs- oder Verschlusstechniken zu verstehen. Befestigungs- oder Verbindungselemente gelten nicht als Teile.

- (3) „Arten von Verbindungselementen“: Ein Verbindungselement kann durch seine Fähigkeit oder ihr Fehlen gekennzeichnet sein, wiederverwendbar oder herausnehmbar zu sein.

- (4) „herausnehmbares und wiederverwendbares Verbindungselement“: Ein herausnehmbares und wiederverwendbares Verbindungselement ist ein System von Originalbefestigungen, das vollständig entfernt werden kann, ohne das Gerät zu beschädigen oder Rückstände zu hinterlassen, und das wiederverwendet werden kann.

- (5) „herausnehmbare und nicht wiederverwendbare Verbindungselemente“: Ein herausnehmbarer und nicht wiederverwendbarer Verschluss ist ein System von Originalbefestigungen, das vollständig entfernt werden kann, ohne Schäden zu verursachen oder Rückstände zu hinterlassen, aber nicht wiederverwendet werden kann.

- (6) „nicht herausnehmbare und nicht wiederverwendbare Verbindungselemente“: Ein nicht herausnehmbares und nicht wiederverwendbares Verbindungselement ist ein System von Originalbefestigungen, das nicht vollständig entfernt werden kann, ohne das Gerät zu beschädigen oder Rückstände zu hinterlassen, und das nicht wiederverwendet werden kann.

- (7) „Arten von Werkzeugen“: Ein Werkzeug kann allgemein, speziell oder gerätespezifisch sein

- (8) „allgemeines Werkzeug“: Ein allgemeines Werkzeug ist ein handelsübliches Werkzeug aus der Liste der technischen Norm EN 45554

- (9) „spezielles Werkzeug“: Ein spezielles Werkzeug ist definiert als Werkzeuge, die nicht in der Liste der allgemeinen Werkzeuge enthalten sind, ohne gerätespezifische Werkzeuge zu sein.

- (10) „gerätespezifisches Werkzeug“: Ein gerätespezifisches Werkzeug ist ein Werkzeug, dessen geistiges Eigentum dem Produzenten oder einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer gehört.

(11) „Nutzungszähler“: Ein Nutzungszähler bezeichnet ein Gerät, das kumulativ die Verwendung der Geräte in Anzahl von Einheiten aufzeichnet. Der Nutzungszähler kann bei jedem Start des Geräts für den Verbraucher direkt sichtbar sein oder eine freiwillige Betätigung des Nutzers für die Anzeige des Werts des Nutzungszählers erfordern.

Anhang II

Kriterienfamilie A – Reparaturfähigkeit

Die Punktzahl der Familie Reparaturfähigkeit wird nach den nachstehenden Kriterien ermittelt. Ersatzteillisten und Unterkriterien werden für jede betroffene Kategorie angegeben

Kriterium Nr. 1 – Dokumentation:

Unterkriterium 1.1 – Dauer der Verfügbarkeit der technischen Dokumentation:

Festgelegt durch die Verpflichtung des Herstellers, technische Dokumente von autorisierten und unabhängigen Werkstätten und Verbrauchern kostenlos zur Verfügung zu stellen, in Anzahl von Jahren

Unterkriterium 1.2 - Unterstützung der Verbraucher bei Diagnose und Reparatur:

Festgelegt durch die Verpflichtung des Herstellers, dem Verbraucher bestimmte Dokumente unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, um das Gerät selbst zu reparieren und eine kostenlose Fernunterstützung einzurichten.

Kriterium Nr. 2 – Zerlegung und Zugang, Werkzeuge, Verbindungselemente:

Unterkriterium 2.1. Einfache Zerlegung der Teile der Liste 2:

Bestimmt durch die Anzahl der Zerlegungsschritte, die es ermöglichen, für jedes Teil der Liste 2 einzeln auf dieses Teil zuzugreifen und es von dem Gerät zu trennen, um es zu ersetzen. Es besteht daher ein Zusammenhang zwischen der Punktzahl dieses Unterkriteriums und der des Unterkriteriums 3.1, falls ein Teil nicht zerlegt werden kann; eine Punktzahl von Null für eines dieser Unterkriterien hat Auswirkungen auf das andere.

Unterkriterium 2.2. Benötigte Werkzeuge:

Bestimmt durch die Art der Werkzeuge, die für den Ausbau aller Teile der Liste 2 benötigt werden, gemäß einer Typologie, bei der zwischen „allgemeinen“, „speziellen“ bzw. „gerätespezifischen“ Werkzeugen unterschieden wird.

Unterkriterium 2.3. Eigenschaften des Verbindungselements:

Bestimmt für jedes Teil der Liste 1 und 2 nach der Art des Verbindungselements, das verwendet wird, um es an den anderen Teilen des Geräts zu befestigen, wobei die Verbindungselemente entweder als „herausnehmbar und wiederverwendbar“, „herausnehmbar und nicht wiederverwendbar“ oder „nicht herausnehmbar und nicht wiederverwendbar“ eingestuft werden.

Kriterium Nr. 3 – Verfügbarkeit von Ersatzteilen:

Unterkriterium 3.1. Dauer der Verfügbarkeit von Teilen der Liste 2:

Bestimmt durch die Verpflichtung des Herstellers, die Teile der Liste 2 für Händler von Ersatzteilen, zugelassene und unabhängige Werkstätten und Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Sie wird ab dem Zeitpunkt gemessen, an dem die letzte Einheit in Verkehr gebracht wird, in der Anzahl der Jahre.

Unterkriterium 3.2. Dauer der Verfügbarkeit von Teilen der Liste 1:

Bestimmt durch die Verpflichtung des Herstellers, die Teile der Liste 1 für Händler von Ersatzteilen, zugelassene und unabhängige Werkstätten und Verbraucher zur Verfügung zu

stellen. Sie wird ab dem Zeitpunkt gemessen, an dem die letzte Einheit in Verkehr gebracht wird, in der Anzahl der Jahre.

Unterkriterium 3.3. Lieferzeit für Teile der Liste 2;

Bestimmt durch die Verpflichtung des Herstellers, eine Lieferfrist für die Lieferung der Teile der Liste 2 an Händler von Ersatzteilen, zugelassene und unabhängige Werkstätten und Verbraucher einzuhalten. Sie wird in der Anzahl der Arbeitstage ab dem Tag der Bestellung gemessen.

Unterkriterium 3.4. Lieferzeit für Teile der Liste 1;

Bestimmt durch die Verpflichtung des Herstellers, eine Lieferfrist für die Lieferung der Teile der Liste 1 an Händler von Ersatzteilen, zugelassene und unabhängige Werkstätten und Verbraucher einzuhalten. Sie wird in der Anzahl der Arbeitstage ab dem Tag der Bestellung gemessen.

Kriterium Nr. 4 – Preis der Ersatzteile:

Unterkriterium 4.1. Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis der Teile durch den Hersteller oder Importeur und dem Verkaufspreis der Geräte durch den Hersteller oder Importeur:

Das Kriterium wird durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen dem „Teilepreis“ und dem „Gerätepreis“ ermittelt.

„Teilepreis“ wird durch die folgende Berechnung bestimmt: Der steuerfreie Preis des teuersten Teils in Liste 2 wird dem Durchschnitt der nichtsteuerlichen Preise der anderen Teile in Liste 2 hinzugefügt. Das Ganze wird durch 2 geteilt

„Gerätepreis“ wird durch den steuerfreien Preis des Modells des betreffenden Geräts bestimmt.

Jeder Preis ist als steuerfreier Preis der zum Zeitpunkt der Berechnung des Index geltenden Tarifplans zu verstehen, der in den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Herstellers oder Importeurs oder andernfalls in einem einschlägigen Vertragsdokument enthalten ist.

Für den Fall, dass ein Hersteller oder Importeur mehrere Preislisten für die betreffenden Teile oder Geräte je nach seinen verschiedenen Kategorien von Vertriebs- oder Verkäuferkunden hat, sind die Preise für die Berechnung des Index diejenigen des Zeitplans, der den größeren Anteil des Umsatzes des Herstellers oder des Importeurs für die betreffenden Teile oder Ausrüstungen im letzten Geschäftsjahr ausmacht. Für Geräte und Teile, die neu in Verkehr gebracht werden, sind bei Mehrfachskalen die Preise der niedrigsten Skala zu verwenden.

Sind einige dieser Teile untrennbar miteinander verbunden oder ist das betreffende Teil in ein Modul integriert und nur als solches verfügbar, ist der zu berücksichtigende Preis der kumulierte Preis der Teile oder der Preis des Moduls.

Anwendbare Berechnungsregeln:

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Punktzahl des Unterkriteriums 2.1 und der des Unterkriteriums 3.1; für den Fall, dass ein Teil nicht zerlegt werden kann, hat eine Punktzahl von Null für eines dieser Unterkriterien Auswirkungen auf das andere.

Es besteht auch ein Zusammenhang zwischen der Punktzahl des Unterkriteriums 2.1 und der des Unterkriteriums 2.2 und 2.3, für den Fall, dass ein Teil nicht zerlegt werden kann, hat eine Punktzahl von Null für das Unterkriterium 2.1 Auswirkungen auf das andere.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Punktzahl des Unterkriteriums 3.1 und der des Unterkriteriums 3.3; wenn das Teil nicht verfügbar ist, wird dem Unterkriterium 3.1 eine Punktzahl von Null zugewiesen. Diese Punktzahl hat Auswirkungen auf andere Kriterien. Diese Verknüpfung gilt auch zwischen den Unterkriterien 3.2 und 3.4.

Wenn ein Teil der Liste 2 in Kriterium 2.1 als nicht herausnehmbar angesehen wird, ist die Punktzahl in Kriterium 4 Null. Für den Fall, dass ein nicht herausnehmbares Teil der Liste 2 des Unterkriteriums 2.1 Teil einer zum Verkauf verfügbaren Unterbaugruppe nicht herausnehmbarer Teile ist, wird die Berechnung des Kriteriums 4 unter Zugrundelegung des Preises dieser Unterbaugruppe als Preis des betreffenden Teils vorgenommen.

Anhang III

Kriterienfamilie B – Zuverlässigkeit

Zuverlässigkeit wird als die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass das Gerät in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Verwendung und Beschreibung des Verkäufers unter bestimmten Bedingungen über einen bestimmten Zeitraum betrieben wird, ohne auszufallen oder beschädigt zu werden.

Die Bewertung der Kriterienfamilie Zuverlässigkeit wird nach den folgenden Kriterien bestimmt.

Kriterium Nr. 1 – Belastungs- und/oder Verschleißfestigkeit:

Bestimmt durch die Fähigkeit des Geräts oder der Hauptteile des Geräts, robust und langlebig zu sein. Je nach Gerätekategorien kann sich das Kriterium auf eine oder mehrere Alterungsprüfungen auf der Ebene des Geräts oder der Hauptteile des Geräts oder auf Unterkriterien in Bezug auf den Widerstand gegen äußere Spannungen oder auf Unterkriterien in Bezug auf die Verschleißfestigkeit des Geräts oder der Hauptteile des Geräts beziehen.

Kriterium Nr. 2 – Instandhaltung und Service:

Unterkriterium 2.1 – Instandhaltung (einschließlich Software):

Bestimmt durch die Möglichkeit, dass das Gerät oder die Hauptteile des Geräts in einem funktionalen Zustand instandgehalten werden, der der erwarteten Nutzung und Beschreibung des Verkäufers entspricht.

Unterkriterium 2.2 – Service:

Bestimmt durch die Möglichkeit, dass das Gerät oder die Hauptteile des Geräts in einem funktionalen Zustand dem Service unterzogen werden können, der der erwarteten Nutzung und Beschreibung des Verkäufers entspricht. Dies umfasst je nach Gerätekategorien den einfachen Zugang zu Informationen über Servicemaßnahmen, die Qualität und Detaillierung der Informationen über Servicemaßnahmen oder die einfache Durchführung von Servicemaßnahmen.

Kriterium Nr. 3 – Gewährleistung des Nachhaltigkeits- und Qualitätsansatzes:

Unterkriterium 3.1 – Dauer der kommerziellen Haltbarkeitsgarantie:

Bestimmt durch die Zustimmung des Herstellers oder eines anderen Vermarkters an den Verbraucher für einen bestimmten Zeitraum eine kommerzielle Haltbarkeit im Sinne von Artikel L. 217-23 des Verbrauchergesetzbuchs.

Für jede Gerätekategorie können zusätzliche Bedingungen für die Zuweisung von Punkten in diesem Unterkriterium festgelegt werden.

Unterkriterium 3.2 – Umsetzung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses:

Bestimmt durch eine Verpflichtung des Herstellers oder sonstigen Vermarkters, während des Zeitraums des Inverkehrbringens des betreffenden Gerätemodells einen dokumentierten und nachweisbaren kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzurichten, um die Haltbarkeit des betreffenden Geräts zu erhöhen.

Der Verbesserungsprozess muss zumindest die Identifizierung, Überwachung und Behandlung von Fehlfunktionen im Betrieb umfassen, die die voraussichtliche Verwendung und Beschreibung des Verkäufers des betreffenden Gerätemodells beeinträchtigen.

Anhang IV

Kriterienfamilie C – Verbesserung

- Die Kriterienfamilie zur Verbesserung der Geräte betrifft bestimmte Produktkategorien. Verbesserung bezeichnet die Fähigkeit eines Geräts, Verbesserungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit oder Leistung der Ausrüstung, seine Funktionalitäten oder die Entwicklung neuer Funktionalitäten im Einklang mit der beabsichtigten Verwendung und Beschreibung des Geräteverkäufers des betreffenden Modells vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte die Bewertung der Kriterien für die Verbesserung/die Skalierbarkeit der Kriterienfamilie anhand der folgenden Kriterien ermittelt werden.

Kriterium Nr. 1 – Software-Verbesserung

Festgelegt durch eine Verpflichtung des Herstellers oder eines anderen Vermarkters, Verbesserungen der Software zu erbringen, um die Fähigkeiten und die Leistung der Ausrüstung, einer bestehenden Funktionalität zu verbessern oder eine andere Funktionalität zu entwickeln, wobei die Funktionalität sicherzustellen ist, die der erwarteten Verwendung und Beschreibung des Verkäufers der Ausrüstung des betreffenden Modells entspricht.

Kriterium Nr. 2 – Hardware-Verbesserung

Festgelegt durch eine Verpflichtung des Herstellers oder eines anderen Vermarkters, Verbesserungen der Hardware zu erbringen, um die Fähigkeiten und die Leistung der Ausrüstung, einer bestehenden Funktionalität oder die Entwicklung einer anderen Funktionalität zu verbessern und gleichzeitig die Funktionalität sicherzustellen, die der erwarteten Verwendung und Beschreibung des Verkäufers der Ausrüstung des betreffenden Modells entspricht.

. Bei Bedarf umfasst die Hardware-Verbesserung auch eine oder mehrere Software-Verbesserungen, die für ihre Integration spezifisch sind.

Geschehen am

Der Minister für ökologischen Wandel,
Für und im Namen des Ministers:
Für nachhaltige Entwicklung zuständiges Mitglied der Kommission
T. LESUEUR

Der Minister für Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,
Für und im Namen des Ministers:
Die Generaldirektorin
für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten
und Betrugsprävention,